

VERSCHMELZUNGSVERTRAG

Heute, den siebenundzwanzigsten Juni zweitausendneunzehn

- 27.06.2019 -

erschieden vor mir,

Dr. Tilman G ö t t e ,
Notar in München,

in meiner Geschäftsstelle in 80333 München, Maximiliansplatz 12:

1. Herr **Dr. Cornelius Simons**, geboren am 28. August 1962,
wohnhaft in München,
geschäftsansässig Am Campeon 1-15, 85579 Neubiberg,

hier nach seiner Erklärung handelnd nicht im eigenen Namen,
sondern aufgrund in Urschrift vorgelegter und hier in beglaubigter
Ablichtung beigefügter Vollmacht für die

Infineon Technologies AG

mit dem Sitz in Neubiberg, Landkreis München,
AG München HRB 126492,
Geschäftsanschrift: Am Campeon 1 - 15, 85579 Neubiberg.

2. Herrn **Andreas Brandstetter**, geboren am 20. Februar 1970,
wohnhaft in Neubiberg, geschäftsansässig Am Campeon 1-15,
85579 Neubiberg,

hier nach seiner Erklärung handelnd nicht im eigenen Namen,
sondern aufgrund in Urschrift vorgelegter und hier in beglaubigter
Ablichtung beigefügter Ermächtigung (schriftlicher Beschluss) vom
24.06.2019 für die

Infineon Technologies Neu-Isenburg Vertriebs GmbH

mit dem Sitz in Neu-Isenburg

AG Offenbach am Main, HRB 11639

Geschäftsanschrift: Frankfurter Str. 227, 63263 Neu-Isenburg.

Die Erschienenen sind mir, Notar, von Person bekannt.

Die Vertragsteile handeln nach Angabe auf eigene Rechnung.

Auf Antrag der Erschienenen beurkunde ich den vor mir abgegebenen Erklärungen gemäß, was folgt:

Verschmelzungsvertrag

zwischen der

Infineon Technologies AG
mit Sitz in Neubiberg
(nachfolgend „**Infineon**“)

und der

Infineon Technologies Neu-Isenburg Vertriebs GmbH
mit Sitz in Neu-Isenburg
(nachfolgend „**IFNIV**“)

(Infineon und **IFNIV** nachfolgend gemeinsam die „**Vertragsparteien**“)

Vorbemerkungen

- V.1 Infineon ist eine im Handelsregister des AG München unter HRB 126492 eingetragene Aktiengesellschaft. Sie verfügt über ein Grundkapital in Höhe von € 2.499.539.514,00, das in 1.249.769.757 auf den Namen lautende nennwertlose Stückaktien eingeteilt ist.
- V.2 Das Stammkapital der im Handelsregister des AG Offenbach am Main unter HRB 11639 eingetragenen IFNIV beträgt DM 350.000,00. Es ist in einen Geschäftsanteil im Nennbetrag von DM 350.000,00 aufgeteilt und vollständig eingezahlt.
- V.3 Infineon hält zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Verschmelzungsvertrages sämtliche Geschäftsanteile (Kapital und Stimmrechte) der IFNIV. Zwischen den Vertragsparteien besteht daher ein 100%iges Mutter-Tochter-Verhältnis.

Die Geschäftsleitungen von Infineon und IFNIV haben sich dafür ausgesprochen, die IFNIV auf Infineon zu verschmelzen.

Angesichts dessen schließen die Vertragsparteien den folgenden Verschmelzungsvertrag:

I. Vermögensübertragung

Die IFNIV überträgt ihr Vermögen als Ganzes mit allen Rechten und Pflichten unter Ausschluss der Abwicklung im Wege der Verschmelzung durch Aufnahme (§ 2 Nr. 1 UmwG) auf Infineon.

II. Gegenleistung

Da Infineon (übernehmende Gesellschaft) 100% der Geschäftsanteile der IFNIV (übertragende Gesellschaft) hält, darf sie zur Durchführung der Verschmelzung gem. § 68 Abs. 1 Nr. 1 UmwG ihr Grundkapital nicht erhöhen und demgemäß auch keine Anteile gewähren. Angaben über den Umtausch der Anteile entfallen daher, § 5 Abs. 2 UmwG.

III. Verschmelzungstichtag

Die Übernahme des Vermögens der IFNIV durch Infineon erfolgt im Innenverhältnis der Vertragsparteien zueinander mit Wirkung zum Ablauf des 30. Juni 2019. Vom Beginn des 1. Juli 2019 (Verschmelzungstichtag) an gelten alle Handlungen und Geschäfte der IFNIV als für Rechnung von Infineon vorgenommen, § 5 Abs. 1 Nr. 6 UmwG.

IV. Schlussbilanz; Buchwertfortführung

Der Verschmelzung wird die Bilanz der IFNIV zum 30. Juni 2019 als Schlussbilanz zugrunde gelegt. Sie wird der Anmeldung der Verschmelzung zum Handelsregister der IFNIV beigefügt (§ 17 Abs. 2 UmwG). Infineon wird die in der Schlussbilanz der IFNIV angesetzten Werte der übergehenden Aktiva und Passiva in ihrer Rechnungslegung fortführen (§ 24 UmwG).

V. Besondere Rechte

Infineon gewährt einzelnen Anteilsinhabern bzw. Inhabern besonderer Rechte, wie Anteile ohne Stimmrecht, Mehrstimmrechtsanteile, Schuldverschreibungen oder Genussrechte, keine besonderen Rechte i.S.d. § 5 Abs. 1 Nr. 7 UmwG. Ebenso sind für diese Personen keine besonderen Maßnahmen vorgesehen.

VI. Besondere Vorteile

Besondere Vorteile i.S.d. § 5 Abs. 1 Nr. 8 UmwG werden weder einem Mitglied eines Vertretungs- oder Aufsichtsorgans der Vertragsparteien, noch dem Abschluss- oder einem – im vorliegenden Fall nicht eingeschalteten – Verschmelzungsprüfer gewährt.

VII. Folgen der Verschmelzung für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen

Für die Mitarbeiter von Infineon und ihre betriebsverfassungsrechtliche Vertretung hat die Verschmelzung keine unmittelbaren Auswirkungen. Im Hinblick auf die Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat von Infineon und auf die gesetzliche Zusammensetzung dieses Aufsichtsrats ergeben sich ebenfalls keine Änderungen.

Die IFNIV beschäftigt keine aktiven Arbeitnehmer. Auch insoweit ergeben sich also keinerlei Änderungen.

Max. 23 ehemalige Arbeitnehmer der IFNIV (5 Rentner, 18 unverfallbar Ausgeschiedene) haben Ansprüche auf eine ihnen von der IFNIV vertraglich zugesagte betriebliche Altersversorgung. Die entsprechenden Leistungen an die ehemaligen Arbeitnehmer erfolgen über die Allianz-Unterstützungskasse. Primärer Schuldner etwa erforderlicher Nachfinanzierungen der Allianz-Unterstützungskasse ist die IFNIV als deren Vertragspartner. Die IFNIV hatte jedoch schon bisher einen Anspruch gegen Infineon auf Freistellung von diesen Kosten. Nach der Verschmelzung wird Schuldner der Versorgungsansprüche der ehemaligen Arbeitnehmer der IFNIV Infineon als aufnehmende Gesellschaft (und damit Gesamtrechtsnachfolgerin) der IFNIV sein; die Freistellungsverpflichtung von Infineon gegenüber der IFNIV hat sich damit erle-

dig. Wirtschaftlich ergeben sich durch die Verschmelzung also keine nachteiligen Auswirkungen für die ehemaligen Arbeitnehmer; weitere Maßnahmen ihnen gegenüber sind daher nicht erforderlich und dementsprechend auch nicht vorgesehen.

Die organschaftliche Stellung der Geschäftsführer der IFNIV endet mit dem zivilrechtlichen Wirksamwerden der Verschmelzung. Bei den Geschäftsführern der IFNIV handelt es sich um Mitarbeiter von Infineon, die nach der Verschmelzung ihrer vertraglich vereinbarten Tätigkeit für Infineon nachgehen.

VIII. Abfindungsangebot

Ein Abfindungsangebot für etwa ausscheidenswillige Gesellschafter ist wegen des 100%igen Mutter-Tochterverhältnisses zwischen Infineon und IFNIV nicht erforderlich.

IX. Prüfungen, Berichte, Zustimmungsbeschlüsse

Da sich sämtliche Geschäftsanteile der IFNIV in der Hand von Infineon befinden, wird durch die Vertretungsorgane der IFNIV und von Infineon kein Verschmelzungsbericht erstattet (§ 8 Abs. 3 UmwG). Auch eine externe Prüfung der Verschmelzung erfolgt nicht (§§ 60; 9 Abs. 3 UmwG). Ebenso wenig wird ein Prüfungsbericht erstattet (§§ 60; 12 Abs. 3 UmwG). Ein Zustimmungsbeschluss der Gesellschafter der IFNIV erfolgt nicht (§ 62 Abs. 4 S. 1 UmwG).

X. Aufschiebende Bedingung

Der Verschmelzungsvertrag steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass die Hauptversammlung von Infineon dem Verschmelzungsvertrag mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals zustimmt. Diese Bedingung entfällt allerdings, wenn nach Durchführung des Verfahrens nach § 62 Abs. 3 und 4 UmwG, also bis zur Anmeldung der Verschmelzung zu den Handelsregistern von IFNIV und Infineon, das Verlangen einer qualifizierten Anzahl von Aktionären nach § 62 Abs. 2 Satz 1 UmwG, die Hauptversammlung von Infineon einzuberufen, um über die Zustimmung zu der Verschmelzung zu beschließen, unterbleibt.

XI. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so sind davon die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht betroffen. Stattdessen soll dasjenige gelten, was die Vertragsparteien vereinbart hätten, wenn sie von der Unwirksamkeit des Vertrages gewusst hätten. Entsprechendes gilt im Falle unbewusster Vertragslücken.

XII. Kosten

Die durch diesen Vertrag und seine Durchführung bei den Vertragsparteien entstehenden Kosten und Steuern trägt Infineon.

Sollte die in diesem Vertrag vorgesehene Verschmelzung nicht wirksam werden, tragen die Vertragsparteien die Kosten dieses Vertrages zu gleichen Teilen. Alle übrigen Kosten trägt die jeweils betroffene Gesellschaft allein.

Die Niederschrift wurde vom Notar
vorgelesen, von dem ~~an~~ erschienenen
genehmigt und eigenhändig unter-
schrieben.:

A. Brandstätter
Simon

Keller Notar



VOLLMACHT

Die Infineon Technologies AG, handelnd durch zwei hierzu berechnigte Mitglieder des Vorstands,

- nachstehend die "Vollmachtgeberin" -,

b e v o l l m ä c h t i g t

hiermit

Frau Stefanie Mösges,
geboren am 23.12.1987,

Herrn Dr. Horst Meyer,
geboren am 21.04.1965,

Herrn Dr. Cornelius Simons
geboren am 28.08.1962

Frau Dr. Regina Käsberger-Grün,
geboren am 10.11.1976

sämtlich geschäftsansässig Am Campeon 1-15, 85579 Neubiberg

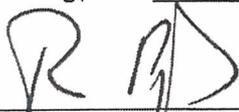
- jeder von ihnen nachstehend als "Bevollmächtigter" bezeichnet -

und zwar jeden der vorgenannten Bevollmächtigten alleine,

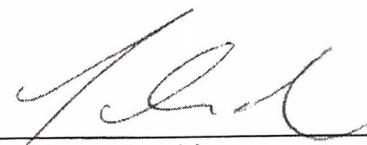
die Vollmachtgeberin beim Abschluss eines Anteilskaufvertrages zwischen ihr (als Käuferin) und der Infineon Technologies Americas Corp. (als Verkäuferin) über die Geschäftsanteile an der Infineon Technologies Neu-Isenburg Vertriebs GmbH (**Anteilskaufvertrag**) sowie beim Abschluss eines Verschmelzungsvertrages zwischen ihr (als aufnehmender Rechtsträger) und der Infineon Technologies Neu-Isenburg Vertriebs GmbH (als übertragender Rechtsträger) (**Verschmelzungsvertrag**) vollumfänglich zu vertreten.

Jeder Bevollmächtigte ist befugt, den Inhalt des Anteilskaufvertrages sowie des Verschmelzungsvertrages frei zu bestimmen und in diesem Zusammenhang alle notwendigen und zweckdienlichen Erklärungen abzugeben.

Neubiberg, den 25. 06. 2013



Dr. Reinhard Ploss



Dr. Sven Schneider

Vorstehende Ablichtung stimmt mit der vorgelegten
Urschrift überein.

München, den 27. Juni 2019



Dr. Tilman Götte,
Notar

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Götte", written over the printed name and title.

**Schriftlicher Beschluss der Geschäftsführer
der Infineon Technologies Neu-Isenburg Vertriebs GmbH**

***Verschmelzung der Infineon Technologies Neu-Isenburg Vertriebs
GmbH auf die Infineon Technologies AG durch Aufnahme***

Vorbemerkung:

Die Infineon Technologies Neu-Isenburg Vertriebs GmbH ist eine 100%-ige Tochtergesellschaft der Infineon Technologies Americas Corp. Bei beiden Gesellschaften handelt es sich um konsolidierte Konzerngesellschaften der Infineon Technologies AG.

Die Infineon Technologies AG möchte nunmehr sämtliche Geschäftsanteile an der Infineon Technologies Neu-Isenburg Vertriebs GmbH von der Infineon Technologies Americas Corp. erwerben, um die Infineon Technologies Neu-Isenburg Vertriebs GmbH anschließend zur Aufnahme auf die Infineon Technologies AG zu verschmelzen.

Vor diesem Hintergrund fassen die Geschäftsführer hiermit den folgenden

Beschluss:

„Dem Abschluss eines Verschmelzungsvertrages, mit dem die Infineon Technologies Neu-Isenburg Vertriebs GmbH auf die Infineon Technologies AG durch Aufnahme verschmolzen wird, wird hiermit zugestimmt.

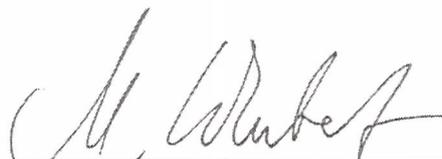
Der Geschäftsführer Andreas Brandstetter wird ermächtigt, die Infineon Technologies Neu-Isenburg Vertriebs GmbH beim Abschluss des Verschmelzungsvertrags alleine zu vertreten (§§ 78 Abs. 4 AktG analog, 125 Abs. 2 S. 2 HGB).“

Die Geschäftsführer erhalten eine Kopie dieses Beschlusses.

Neubiberg, 24. Juni 2019



Andreas Brandstetter



Matthias Schubert

Anlagen:

Entwurf des Verschmelzungsvertrags

Verschmelzungsvertrag

zwischen der

Infineon Technologies AG
mit Sitz in Neubiberg
(nachfolgend „**Infineon**“)

und der

Infineon Technologies Neu-Isenburg Vertriebs GmbH
mit Sitz in Neu-Isenburg
(nachfolgend „**IFNIV**“)

(Infineon und **IFNIV** nachfolgend gemeinsam die „**Vertragsparteien**“)

Vorbemerkungen

- V.1 Infineon ist eine im Handelsregister des AG München unter HRB 126492 eingetragene Aktiengesellschaft. Sie verfügt über ein Grundkapital in Höhe von € 2.499.539.514,00, das in 1.249.769.757 auf den Namen lautende nennwertlose Stückaktien eingeteilt ist.
- V.2 Das Stammkapital der im Handelsregister des AG Offenbach am Main unter HRB 11639 eingetragenen IFNIV beträgt DM 350.000,00. Es ist in einen Geschäftsanteil im Nennbetrag von DM 350.000,00 aufgeteilt und vollständig eingezahlt.
- V.3 Infineon hält zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Verschmelzungsvertrages sämtliche Geschäftsanteile (Kapital und Stimmrechte) der IFNIV. Zwischen den Vertragsparteien besteht daher ein 100%iges Mutter-Tochter-Verhältnis.

Die Geschäftsleitungen von Infineon und IFNIV haben sich dafür ausgesprochen, die IFNIV auf Infineon zu verschmelzen.

Angesichts dessen schließen die Vertragsparteien den folgenden Verschmelzungsvertrag:

I. Vermögensübertragung

Die IFNIV überträgt ihr Vermögen als Ganzes mit allen Rechten und Pflichten unter Ausschluss der Abwicklung im Wege der Verschmelzung durch Aufnahme (§ 2 Nr. 1 UmwG) auf Infineon.

II. Gegenleistung

Da Infineon (übernehmende Gesellschaft) 100% der Geschäftsanteile der IFNIV (übertragende Gesellschaft) hält, darf sie zur Durchführung der Verschmelzung gem. § 68 Abs. 1 Nr. 1 UmwG ihr Grundkapital nicht erhöhen und demgemäß auch keine Anteile gewähren. Angaben über den Umtausch der Anteile entfallen daher, § 5 Abs. 2 UmwG.

III. Verschmelzungsstichtag

Die Übernahme des Vermögens der IFNIV durch Infineon erfolgt im Innenverhältnis der Vertragsparteien zueinander mit Wirkung zum Ablauf des 30. Juni 2019. Vom Beginn des 1. Juli 2019 (Verschmelzungsstichtag) an gelten alle Handlungen und Geschäfte der IFNIV als für Rechnung von Infineon vorgenommen, § 5 Abs. 1 Nr. 6 UmwG.

IV. Schlussbilanz; Buchwertfortführung

Der Verschmelzung wird die Bilanz der IFNIV zum 30. Juni 2019 als Schlussbilanz zugrunde gelegt. Sie wird der Anmeldung der Verschmelzung zum Handelsregister der IFNIV beigelegt (§ 17 Abs. 2 UmwG). Infineon wird die in der Schlussbilanz der IFNIV angesetzten Werte der übergehenden Aktiva und Passiva in ihrer Rechnungslegung fortführen (§ 24 UmwG).

V. Besondere Rechte

Infineon gewährt einzelnen Anteilsinhabern bzw. Inhabern besonderer Rechte, wie Anteile ohne Stimmrecht, Mehrstimmrechtsanteile, Schuldverschreibungen oder Genussrechte, keine besonderen Rechte i.S.d. § 5 Abs. 1 Nr. 7 UmwG. Ebenso sind für diese Personen keine besonderen Maßnahmen vorgesehen.

VI. Besondere Vorteile

Besondere Vorteile i.S.d. § 5 Abs. 1 Nr. 8 UmwG werden weder einem Mitglied eines Vertretungs- oder Aufsichtsorgans der Vertragsparteien, noch dem Abschluss- oder einem – im vorliegenden Fall nicht eingeschalteten – Verschmelzungsprüfer gewährt.

VII. Folgen der Verschmelzung für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen

Für die Mitarbeiter von Infineon und ihre betriebsverfassungsrechtliche Vertretung hat die Verschmelzung keine unmittelbaren Auswirkungen. Im Hinblick auf die Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat von Infineon und auf die gesetzliche Zusammensetzung dieses Aufsichtsrats ergeben sich ebenfalls keine Änderungen.

Die IFNIV beschäftigt keine aktiven Arbeitnehmer. Auch insoweit ergeben sich also keinerlei Änderungen.

Max. 23 ehemalige Arbeitnehmer der IFNIV (5 Rentner, 18 unverfallbar Ausgeschiedene) haben Ansprüche auf eine ihnen von der IFNIV vertraglich zugesagte betriebliche Altersversorgung. Die entsprechenden Leistungen an die ehemaligen Arbeitnehmer erfolgen über die Allianz-Unterstützungskasse. Primärer Schuldner etwa erforderlicher Nachfinanzierungen der Allianz-Unterstützungskasse ist die IFNIV als deren Vertragspartner. Die IFNIV hatte jedoch schon bisher einen Anspruch gegen Infineon auf Freistellung von diesen Kosten. Nach der Verschmelzung wird Schuldner der Versorgungsansprüche der ehemaligen Arbeitnehmer der IFNIV Infineon als aufnehmende Gesellschaft (und damit Gesamtrechtsnachfolgerin) der IFNIV sein; die Freistellungsverpflichtung von Infineon gegenüber der IFNIV hat sich damit erle-

dig. Wirtschaftlich ergeben sich durch die Verschmelzung also keine nachteiligen Auswirkungen für die ehemaligen Arbeitnehmer; weitere Maßnahmen ihnen gegenüber sind daher nicht erforderlich und dementsprechend auch nicht vorgesehen.

Die organschaftliche Stellung der Geschäftsführer der IFNIV endet mit dem zivilrechtlichen Wirksamwerden der Verschmelzung. Bei den Geschäftsführern der IFNIV handelt es sich um Mitarbeiter von Infineon, die nach der Verschmelzung ihrer vertraglich vereinbarten Tätigkeit für Infineon nachgehen.

VIII. Abfindungsangebot

Ein Abfindungsangebot für etwa ausscheidenswillige Gesellschafter ist wegen des 100%igen Mutter-Tochterverhältnisses zwischen Infineon und IFNIV nicht erforderlich.

IX. Prüfungen, Berichte, Zustimmungsbeschlüsse

Da sich sämtliche Geschäftsanteile der IFNIV in der Hand von Infineon befinden, wird durch die Vertretungsorgane der IFNIV und von Infineon kein Verschmelzungsbericht erstattet (§ 8 Abs. 3 UmwG). Auch eine externe Prüfung der Verschmelzung erfolgt nicht (§§ 60; 9 Abs. 3 UmwG). Ebenso wenig wird ein Prüfungsbericht erstattet (§§ 60; 12 Abs. 3 UmwG). Ein Zustimmungsbeschluss der Gesellschafter der IFNIV erfolgt nicht (§ 62 Abs. 4 S. 1 UmwG).

X. Aufschiebende Bedingung

Der Verschmelzungsvertrag steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass die Hauptversammlung von Infineon dem Verschmelzungsvertrag mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals zustimmt. Diese Bedingung entfällt allerdings, wenn nach Durchführung des Verfahrens nach § 62 Abs. 3 und 4 UmwG, also bis zur Anmeldung der Verschmelzung zu den Handelsregistern von IFNIV und Infineon, das Verlangen einer qualifizierten Anzahl von Aktionären nach § 62 Abs. 2 Satz 1 UmwG, die Hauptversammlung von Infineon einzuberufen, um über die Zustimmung zu der Verschmelzung zu beschließen, unterbleibt.

XI. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so sind davon die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht betroffen. Stattdessen soll dasjenige gelten, was die Vertragsparteien vereinbart hätten, wenn sie von der Unwirksamkeit des Vertrages gewusst hätten. Entsprechendes gilt im Falle unbewusster Vertragslücken.

XII. Kosten

Die durch diesen Vertrag und seine Durchführung bei den Vertragsparteien entstehenden Kosten trägt Infineon.

Sollte die in diesem Vertrag vorgesehene Verschmelzung nicht wirksam werden, tragen die Vertragsparteien die Kosten dieses Vertrages zu gleichen Teilen. Alle übrigen Kosten trägt die jeweils betroffene Gesellschaft allein.

Vorstehende Ablichtung stimmt mit der vorgelegten
Urschrift überein.

München, den 27. Juni 2019




Dr. Tilman Götte,
Notar